

SCHIEDSRICHTERORDNUNG des Westdeutschen Basketball-Verbandes e.V.

Beschlossen am 18.05.2003 (Verbandstag, Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2005 (Duisburg)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2007 (Paderborn)
geändert durch den außerordentlichen Verbandstag 2009 (Leverkusen)
geändert durch den ordentlichen Verbandstag 2009 (Dorsten-Wulfen)

§ 1 Allgemeines

① Das Schiedsrichterwesen des Westdeutschen Basketball-Verbandes e. V. untersteht der Aufsicht des **Vizepräsidenten** Schiedsrichterwesen.

② Die WBV-Schiedsrichterordnung regelt das Schiedsrichterwesen des WBV ergänzend zur DBB-SchO.

③ Der **Vizepräsident Schiedsrichterwesen** wird durch folgende Gremien unterstützt:

- Schiedsrichterausschuss,
- Schiedsrichteransetzungsstellen,
- Umbesetzungsstellen,
- Kreisschiedsrichterwarte

§ 2 Schiedsrichterausschuss

Die Zusammensetzung des Schiedsrichterausschusses sowie die Berufung seiner Mitglieder und deren Aufgaben sind in der Geschäfts- und Verfahrensordnung des WBV geregelt.

§ 3 Umbesetzungsstellen

Die Umbesetzungsstellen haben die Aufgabe, für absagende Schiedsrichter für Ersatz zu sorgen. Das Verfahren regelt die Ausschreibung.

§ 4 Kreisschiedsrichterwarte

① Das Schiedsrichterwesen in den Basketballkreisen regeln die Kreise in eigener Verantwortung im Rahmen der Bestimmungen der WBV- und der DBB-SchO. Zuständig ist der jeweilige Kreisschiedsrichterwart.

② Zur Information der Kreisschiedsrichterwarte und Koordination des Schiedsrichterwesens im WBV findet einmal jährlich eine Kreisschiedsrichterwarte-Tagung statt, zu der der Vizepräsident Schiedsrichterwesen des WBV einlädt.

§ 5 Schiedsrichterlizenzen und Kaderzugehörigkeit

① Die Ausbildung und Prüfung der Schiedsrichteranwärter obliegt den Kreisen. **Schiedsrichteranwärter müssen im Jahr der Ausbildung grundsätzlich das 15. Lebensjahr vollenden.** Erfolgreiche Lehrgangsteilnehmer erhalten die Basis-Lizenz.

② Die Ausbildung und Prüfung von Schiedsrichtern auf WBV-Ebene wird durch die Prüfungsrichtlinien des WBV geregelt. Der Vizepräsident Schiedsrichterwesen kann mit Zustimmung des WBV-Schiedsrichterausschusses in begründeten Einzelfällen Ausnahmen für Prüfungsverfahren zur Erlangung einer Schiedsrichterlizenz anordnen. Schiedsrichter-Lizenzen werden vom DBB ausgestellt.

③ Alle Ausbildungslehrgänge sind nach der DBB-Modulausbildung oder **dem WBV-Grundausbildungssystem** durchzuführen.

④ Für die Schiedsrichter sind jährliche Fortbildungslehrgänge anzubieten. Sie werden grundsätzlich nur anerkannt, wenn sie von einem **WBV-Schiedsrichterausbilder** abgehalten werden.

⑤ Die Verlängerung einer Schiedsrichterlizenz ist grundsätzlich von der Teilnahme an einer der jährlichen Fortbildungen abhängig.

⑥ Auf WBV-Ebene kommen grundsätzlich Schiedsrichter zum Einsatz, die durch den WBV ausgebildet und geprüft wurden. Die Einstufung in Kader, die zum Einsatz in bestimmten Ligen berechtigen, regeln die Richtlinien zur Kaderzugehörigkeit.

⑦ Schiedsrichter, die auf WBV-Ebene eingesetzt werden, benötigen eine aktuelle Fortbildung. Fehlende Fortbildungen können durch Rettungsfortbildungen nachgeholt werden.

§ 6 Schiedsrichtergestellung

① Jeder Verein, der mit einer Seniorenmannschaft am Spielbetrieb des WBV teilnimmt, hat zwei einsatzfähige, lizenzierte Pflichtschiedsrichter für jede gemeldete Mannschaft zu stellen. Jeder Verein, der mit einer U20-Mannschaft am Spielbetrieb teilnimmt, hat einen einsatzfähigen, lizenzierten Pflichtschiedsrichter zusätzlich zu stellen. Die Voraussetzungen für die Anerkennung als einsatzfähiger Pflichtschiedsrichter regelt die Ausschreibung.

② Schiedsrichter, die zum Einsatz auf WBV-Ebene zur Verfügung stehen, sind durch den Verein, dem sie angehören, bis zum **01. Juni** eines Jahres für die kommende Saison bei der zuständigen Stelle zu melden.

Für Vereine mit Bundesligamannschaften gelten zusätzlich die Vorschriften des DBB bzw. der Bundesligen.

③ Jeder Schiedsrichter, der auf WBV-Ebene zum Einsatz kommen soll, muss sich in TeamSL für die jeweilige Saison anmelden und online die vorgeschriebenen Eingaben tätigen.

④ Vereine, die der Schiedsrichter-Gestellungspflicht gemäß Absatz 1 nicht nachkommen, werden mit einem Bußgeld nach den Bestimmungen des WBV-Strafenkataloges belegt.

⑤ Vereine, die erstmalig am Seniorenspielbetrieb des WBV teilnehmen und nicht über die geforderte Anzahl von Schiedsrichtern verfügen, werden im ersten Jahr ihrer Teilnahme am Spielbetrieb von der Bußgelderhebung freigestellt. **Diese Regelung gilt nicht für Vereine, welche ein Teilnahmerecht übernommen haben.**

⑥ Ein Schiedsrichter, der keine Ansetzung wahrnimmt, gilt als nicht gemeldet.

⑦ Ein Pflichtschiedsrichter gemäß Absatz 1, der über die Hälfte seiner Ansetzungen und der von ihm übernommenen Umbesetzungen nicht wahrnimmt, wird gemäß Strafenkatalog bestraft. Selbst vorgenommene Umbesetzungen in der Bezirksliga und Jugend-Oberliga gelten als wahrgenommene Spiele, wenn der Ersatzschiedsrichter demselben Verein angehört und die Umbesetzung der zuständigen Umbesetzungsstelle ordnungsgemäß gemeldet wurde.

⑧ Meldet ein Verein mehr einsatzfähige Schiedsrichter als nach § 6, 1. notwendig, erhält er, wenn diese Schiedsrichter ihre Ansetzungen in der laufenden Saison wahrnehmen, einen Bonus. Näheres regelt die Ausschreibung.

§ 7 Ansetzungen zu Spielen

① Für alle Pflichtspiele der Senioren und der Jugend auf WBV-Ebene werden die Ansetzungen durch den Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen oder dessen Beauftragte (Schiedsrichteransetzungsstellen) vorgenommen.

② Die Ansetzungen werden in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht. Jeder angesetzte Schiedsrichter und dessen Verein wird über die jeweiligen Ansetzungen informiert.

③ Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die ihnen von der zuständigen Stelle übertragenen Ansetzungen wahrzunehmen.

④ Jeder Schiedsrichter hat seine Ansetzungen zu prüfen und gegebenenfalls rechtzeitig Umbesetzungen zu veranlassen.

⑤ Fühlt sich ein Schiedsrichter gegenüber einer Mannschaft, bei der er für ein Pflichtspiel angesetzt ist, befangen, so kann er um Umbesetzung beim Vizepräsidenten Schiedsrichterwesen oder dessen Beauftragten (zuständige Umbesetzungsstelle) nachsuchen.

⑥ Schiedsrichter, die ihre Ansetzungen nicht wahrnehmen oder die vorgeschriebene Umbesetzung nicht bewirken, werden entsprechend dem Strafenkatalog bestraft.

§ 8 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

① Jeder Schiedsrichter sollte ein Einsatzbuch zu führen.

② Jeder Schiedsrichter muss den Spielauftrag in der vorgeschriebenen in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Schiedsrichterkleidung durchführen. Die Vereine sollten ihre Schiedsrichter entsprechend ausrüsten.

③ Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, eine Mailadresse anzugeben. Die Mitteilung über Ansetzungen erfolgt ausschließlich an diese Mailadresse.

④ Jede Änderung der Anschrift, der Telefonnummer oder der veröffentlichten Email-Adresse ist unverzüglich der WBV-Geschäftsstelle mitzuteilen, **oder selbständig in TeamSL zu ändern.**

⑤ Jeder Schiedsrichter darf während des laufenden Wettbewerbes nur für den Verein Spiele leiten, für den er gemäß § 6 Nr. 1. gemeldet ist.

⑥ Jeder Schiedsrichter hat bei Durchführung seines Spielauftrages Anrecht auf die durch den Verbandstag beschlossenen Entgelte, insbesondere Schiedsrichtergebühr, Fahrtkosten und gegebenenfalls Verpflegungsgeld. Die jeweils gültigen Gebühren und Entgelte sind in die Ausschreibungen aufzunehmen und in den Amtlichen Mitteilungen zu veröffentlichen.

⑦ Schiedsrichter haben bei Vorlage ihrer Lizenz bei allen Veranstaltungen auf WBV-Ebene freien Eintritt.

⑧ Schiedsrichter des Regional- bzw. Oberliga-Kaders sind verpflichtet, ihren Kreisen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen.

⑨ Schiedsrichter des WBV, die in den Bundesligen zum Einsatz kommen, sind verpflichtet, dem WBV-Schiedsrichterwesen als Lehrkräfte für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie als SR-Coaches zur Verfügung zu stehen.

§ 9 Freundschaftsspiele

Offizielle Freundschaftsspiele auf WBV-Ebene sind von lizenzierten Schiedsrichtern zu leiten.

§ 10 Informationen für Vereine und Schiedsrichter

① Einsatzfähige Schiedsrichter, die die Anforderungen der § 6, 1. bis 3. dieser Ordnung erfüllen, **werden als aktive Schiedsrichter in TeamSL geführt.**

② Die Termine für Schiedsrichter-Prüfungs- und Fortbildungslehrgänge sind in den Amtlichen Mitteilungen des WBV zu veröffentlichen.

§ 11 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Schiedsrichterordnung treten mit ihrer Genehmigung durch den WBV-Verbandstag in Kraft.

Ende der Schiedsrichterordnung